

Satzung des Vereins »KZ Gedenkstätte Neckarelz« (Stand: März 2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Verein KZ Gedenkstätte Neckarelz e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach/Baden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein hat die inhaltliche und organisatorische Trägerschaft der KZ Gedenkstätte Neckarelz. Er pflegt den Kontakt zu den ehemaligen Häftlingen des KZ-Außenkommandos Neckarelz.

Er setzt sich dafür ein, die Erinnerung an die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, an Verfolgung und Widerstand in der Region Mosbach wach zu halten. Er tritt rechtsradikalen und rassistischen Bestrebungen und entsprechendem Gedankengut entgegen.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung und Pflege der KZ Gedenkstätte Neckarelz, durch Veranstaltungen zur Geschichte des KZ-Außenkommandos, die Organisation von Besuchen ehemaliger Häftlinge und die Erarbeitung von Dokumentationsmaterial zur Geschichte des NS-Regimes in Mosbach.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Verbände sowie Personenvereinigungen werden.
- 4.2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag sowohl bei natürlichen Personen wie bei juristischen Personen, Verbänden und Personenvereinigungen die Mitgliederversammlung. Gegen deren Entscheidung ist kein Einspruch möglich. Der Aufnahmeantrag hat Namen und Anschrift, Alter und ggf. Beruf der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu enthalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5.3 Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

5.4 Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei vereinschädigendem Verhalten kann der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung im voraus fällig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Sie tritt jährlich, möglichst im ersten Quartal, einmal zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand umgehend einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheit zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
- c) Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

8.4 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich; die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

8.5 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden, ersatzweise von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleiterin bzw. einem Wahlleiter übertragen werden.

8.6 Anträge an die Versammlung müssen mindestens sieben Tage vor Zusammentritt dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet und während der Sitzung eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder, mindestens jedoch 11 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.8 Natürliche Personen – Jugendliche ab 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

Juristische Personen, Verbände und Personenvereinigungen können einen stimmberechtigten Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden.

8.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder; Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung ausdrücklich genannt wurde.

8.10 Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

8.11 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das an jedes Mitglied versandt wird. Die Protokolle werden von einen/einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführerin/-führer und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus maximal acht Personen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassiererin bzw. dem Kassierer und bis zu fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt

9.2 Der Vorstand wird im Sinne von § 26 BGB nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzenden oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

9.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

9.4 Über Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

9.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit a dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand im Sinne dieser Satzung. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Ersatzwahl statt.

9.6 Jedes aktive Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen; der Vorstand kann jedoch beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

9.7 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann zu fest umrissenen Aufgaben Arbeitskreise unter Beteiligung von aktiven Mitgliedern bilden.

§ 10 Die Kassenprüfer

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt als Kassenprüfer zwei Mitglieder. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und dauert bis zur Neuwahl an.

10.2 Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung. Sie umfasst die Prüfung aller Unterlagen, insbesondere anhand der Beschlüsse des Vorstands. Die Kassenprüfer können jederzeit weitere Prüfungen vornehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Vereins

11.1 Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich, zu der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter ausdrücklicher Nennung der Tagesordnungspunkte »Auflösung des Vereins« eingeladen wurde. Von den Anwesenden müssen sich mindestens vier Fünftel für die Auflösung aussprechen.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung in der Stadt Mosbach, die es ausschließlich und nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt dabei an welche gemeinnützige Einrichtung das Vermögen gehen soll.